

Satzung des Jugendorchesters Stadt Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26.01 2006 gegründete Verein führt den Namen Jugendorchester Stadt Karlsruhe e.V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist hervorgegangen aus dem Jugendorchester Stadt Karlsruhe, vormals Städtische Schülerkapelle, die im Jahr 1883 gegründet wurde und seither als Kultureinrichtung der Stadt Karlsruhe bestanden hat.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen, vor allem aus sozial schwachen und kinderreichen Familien, im Instrumental- und Orchesterspiel eines Blasorchesters. Der Verein widmet sich dabei der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik.
2. Um diesen Zweck zu erreichen nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) regelmäßige Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - b) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
 - c) Teilnahmen an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine der Blasmusikverbände
 - d) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
3. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Er ist der Integration ausländischer Mitbürger sowie dem Gedanken der Toleranz und Völkerverständigung verpflichtet.
4. Das Orchester repräsentiert auf Anforderung durch die Stadtverwaltung die Stadt Karlsruhe. Näheres regelt eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Karlsruhe, die vom Vorstand geschlossen wird und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen in das Eigentum der Stadt Karlsruhe über, die dieses unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der musikalischen Förderung von Jugendlichen zur Verfügung stellen muss.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden im Orchester.
3. Passive Mitglieder sind alle übrigen natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Angebote und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen sowie die Satzung, die Ordnungsbestimmungen und Beschlüsse zu beachten.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Musikproben und an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Musikerordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jährlich; das Lastschriftverfahren ist obligatorisch. Näheres zur sozialen Staffelung regelt die Musikerordnung. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder, die ein Vorstandsamt bekleiden sind beitragsfrei.
5. Bei Mitgliedern, die gegenüber dem Verein in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, bzw. über einen Honorarvertrag für den Verein tätig sind, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6 **Ehrungen**

Verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins können geehrt werden. Näheres regelt eine durch den Vorstand zu beschließende und von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Ehrenordnung.

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages. Minderjährige bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungsbestimmungen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Aufnahme bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zu Ende des Geschäftsjahrs zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei Minderjährigen kann das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über Sachfragen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Steht bei einer Wahl mehr als ein Kandidat zur Verfügung, ist geheim abzustimmen, sofern ein Mitglied dies verlangt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, mindestens in Form einer Ergebnisniederschrift zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Bestellung eines Wahlleiters
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes
6. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§13)
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§17)
8. Beschlussfassung über Änderung bzw. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7)
9. Entscheidungen über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 8) oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§19)

§ 12 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) bis zu zwei Beisitzern
 - f) dem Orchestersprecher oder seinem Stellvertreter
 - g) dem Notenwart
 - h) dem Sachbearbeiter für ÖffentlichkeitsarbeitDie Ämter unter Buchstabe c), g) und h) können mit zwei Personen besetzt werden, die dann gleichberechtigt dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Vertragserfüllung des verpflichteten Orchesterleiters und der Instrumentallehrer.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
5. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er repräsentiert den Verein nach außen. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche ein und bestimmt die Tagesordnung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Im Falle der Verhinderung nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben wahr.
6. Amtsträger des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes in Vereinigungen mit ähnlichen Bestrebungen und Zielen Ämter annehmen. Ausgenommen hiervon sind Ämter in übergeordneten Verbänden.

§ 13 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Amtsträger bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden. Dieses Mitglied hat jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

5. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, dann entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern erforderlich auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, eine Kassenprüfung durchführen. Sie haben der Versammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Entlastung des Vorstandes kann erst nach dieser Berichterstattung beschlossen werden.

§ 15 **Verhältnis zu den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe und insofern dessen Satzungen und Ordnungsbestimmungen unterworfen. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen oder Verbänden erwerben, soweit dies den Zwecken und Zielen des Vereins dient.

§ 16 **Ehrenamtlichkeit**

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Der Verein ist im Rahmen der in der Satzung festgelegten Kompetenzen berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und /oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen oder Honorarverträge abzuschließen. Näheres regelt die Musikerordnung.

§ 17 **Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung aufgeführt sein.

§ 18 **Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen von Veranstaltungen oder Maßnahmen des Vereins erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Sie bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 20 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.